

Vogelschutz in NRW

Joachim Weiss, Bettina Fels, Michael Jöbges

Akteure des Vogelschutzes

Schutz, Erhalt und Förderung der heimischen Vogelwelt, insbesondere der Brut- und Rastvögel sowie der Wintergäste, spielen seit nunmehr über 100 Jahren im Bereich des heutigen NRW eine wachsende Rolle. Die Anfänge liegen in privat durchgeführten praktischen Maßnahmen wie Aufhängen von Nistkästen, Winterfütterung und Heckenpflege. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts fanden die Vogelschützer im damaligen Deutschen Bund für Vogelschutz (heute Naturschutzbund Deutschland, NABU) eine Heimat und auch eine Interessensvertretung. Ab Anfang des 20. Jahrhunderts wurden verschiedentlich öffentlich finanzierte Vogelschutzstationen eingerichtet, die 1939 in der Gründung der Vogelschutzwarte Essen-Alten-

hundem mündeten (Weiss et al. 2010). Heute ist der Vogelschutz vielfältig und komplex geworden, sowohl organisatorisch und in Bezug auf die Akteure als auch fachlich und rechtlich.

Das große Aufgabenspektrum des modernen Vogelschutzes –

- von lokalen Hilfsmaßnahmen für bestimmte Arten zu überregionalen Artenschutzprojekten
- von der Pflege verletzter Vögel zur Beobachtung und Verfolgung illegaler Aktivitäten,
- von Bestandserhebungen und wissenschaftlicher Vogelberingung über Untersuchungen zur Biologie und Ökologie von Vogelarten zu landesweiten Atlasprojekten,



G. Lakmann

Im Idealfall greifen die Aktivitäten der verschiedenen Akteure ineinander. Ehrenamtliche Vogelschützer entdecken und dokumentieren Vorkommen schutzbedürftiger Vogelarten. Von behördlicher Seite aus werden wichtige Vogel Lebensräume als Schutzgebiete ausgewiesen (siehe großes Foto), die häufig von Biologischen Stationen, meist in enger Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, betreut werden. Die Vogelberingung, hier bei einer jungen Wiesenweihe, kann einen wichtigen Beitrag zur Erforschung gefährdeter Arten leisten.

- vom persönlichen Eintreten für den Vogelschutz vor Ort über Stellungnahmen zu Eingriffen und anderen naturschädlichen Ereignissen bis hin zu landespolitischen Aktivitäten,
- von der Beschäftigung mit artenschutzrechtlichen Belangen bis hin zur gutachterlichen Aussage vor Gericht,
- vom nachbarschaftlichen Werben für Vogelschutzmaßnahmen bis hin zur landesweiten Öffentlichkeitskampagne

– erfordert viele Akteure sowie viel Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen ihnen.



Ehrenamtlicher und Verbands-Vogelschutz

Die Basis des Vogelschutzes bilden die vielen ehrenamtlichen Vogelschützer, die sich z. B. bei Bestandserfassungen bestimmter Arten oder Gebiete oder auch mit ambitionierten Schutzprojekten in ihrer Freizeit engagieren. Sie liefern damit unverzichtbare Datengrundlagen und wertvolle Arbeitskraft. Viele ehrenamtliche Vogelschützer sind in Verbänden organisiert, z. B. in der NWO, dem NABU, dem BUND, der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), dem Bonner Komitee gegen den Vogelmord, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) oder in einer anderen, z. T. auch lokal agierenden Natur- und Vogelschutzvereinigung (z. B. Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis). Die Verbände führen die ehrenamtlichen Ornithologen/-innen und auch ornithologisch interessierte Laien zusammen und bündeln damit ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Ideen und koordinieren ihre Aktivitäten. Verbände haben auch mehr Einfluss als Einzelne. Sie können durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und als Verhandlungspartner Einfluss nehmen auf Politik und Verwaltung (inkl. der Möglichkeit der Verbandsklage für die anerkannten Naturschutzvereinigungen) und die öffentliche Meinung mitgestalten (u. a. NABU, BUND, LNU in NRW). Der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) ist zu einer zentralen bundesweit agierenden Einrichtung für Koordination und Auswertung von Vogelerfassungen geworden.

Behördlicher Vogelschutz

Landesweite vogelschutzfachliche Aufgaben obliegen der Vogelschutzwarte im LANUV. Sie erarbeitet fachliche Grundlagen für den Vogel-

schutz, erhebt und dokumentiert Bestands- und Verbreitungsdaten, nimmt für Behörden und Gerichte fachlich Stellung zu allen Aspekten des Vogelschutzes (z. B. zu Eingriffen, bei denen Vogelarten oder Vogelschutzgebiete betroffen sind) und erarbeitet landesweite Artenhilfskonzepte. Sie berät Bürger und arbeitet mit ehrenamtlichem und Verbandsnaturschutz zusammen. Behördliche Entscheidungen obliegen den Fachbehörden (Ministerien, Bezirksregierungen und Kreise bzw. kreisfreie Städte). Aufgrund der zahlreichen Vogelarten, die planungs- und genehmigungsrelevant sind, ist der Vogelschutz mittlerweile zu einem wichtigen Gegenstand behördlicher Tätigkeit geworden.

Biologische Stationen

Eine Besonderheit in NRW und von großem Vorteil für den Vogelschutz ist das Netzwerk der derzeit 40 Biologischen Stationen. Im Rahmen ihrer Arbeits- und Maßnahmenpläne erledigen sie vielfältige Aufgaben des Vogelschutzes wie Arten- und Lebensraumkartierungen, Betreuung von Vogelschutz-, FFH- („Flora-Fauna-Habitat“) und Naturschutzgebieten und Betreuung von Vertragsnaturschutzpartnern. Sie sind involviert in Großprojekte wie LIFE+-Vorhaben. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Bereich Natur- und Artenschutz runden ihr Aufgabenfeld ab (vgl. Dachverband Biologische Stationen in NRW 2009).

Kooperationspartner

Eine enge Verzahnung der verschiedenen Vogelschutz-Akteure ist für den Erfolg von Schutzmaßnahmen und -programmen unverzichtbar. Die Umsetzung von Schutz- und Pflegemaßnahmen vor Ort erfordert eine gute Kooperation zwischen den zuständigen Behörden, dem ehrenamtlichen und Verbandsnaturschutz und den jeweiligen „Nutzergruppen“. Schutzvorhaben können erst durch die Unterstützung beispielsweise der Landwirtschaft (z. B. Wiesenweihe, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Grausammer) oder der Forstwirtschaft (z. B. Schwarzstorch, Raufußkauz, Schwarzspecht) zu einem Erfolg werden. Insofern sind auch all diejenigen wichtige Akteure des Vogel- und Artenschutzes, die am Vertragsnaturschutz oder an anderen Naturschutzmaßnahmen teilnehmen, die Schutzmaßnahmen auf ihren Eigentumsflächen ermöglichen oder freiwillig Einschränkungen ihrer Aktivitäten akzeptieren, um den Schutz von Vogelarten zu unterstützen.

Rechtliche Aspekte des Vogelschutzes

Der rechtliche Schutz der Vogelarten und ihrer Lebensräume vor schädlichen Eingriffen ist von grundlegender Bedeutung. Das strenge

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen gehören zu den genehmigungspflichtigen Vorhaben, für die eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden muss.



J. Weiss

europarechtliche Artenschutzregime wird in Deutschland über § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Vor allem die sogenannten „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs.1 sind von **Jedermann** zu berücksichtigen:

- Das Töten oder Verletzen von Individuen der europäischen Vogelarten (inkl. Eier und Jungvögel),
 - das erhebliche Stören von Vogelarten, soweit sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, und
 - die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten
- sind verboten. Führen die Zugriffsverbote im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen, kann nach § 67 Abs. 2 eine Befreiung gewährt werden. Bei **genehmigungspflichtigen Vorhaben** muss im Rahmen einer Artenschutzprüfung überprüft werden, ob das Vorhaben einen (oder mehrere) dieser Verbotstatbestände erfüllt. Ist dies auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Fall, ist das Vorhaben unzulässig. Dann kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorliegen (§ 45 Abs. 7). Sind die hoch gesteckten Voraussetzungen nicht gegeben, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Nach § 44 Abs. 4 BNatSchG sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die der anerkannten „guten fachlichen Praxis“ entsprechen, von den Verboten des § 44 grundsätzlich befreit. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich durch die Bewirtschaftungsmaßnahme der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Immer dann, wenn sich also der lokale Bestand einer Vogelart durch eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Maßnahme verringert, der Bruterfolg sinkt oder eine andere nachhaltige Schädigung der lokalen Vogelpopulation eintritt, ist die Maßnahme verboten und es müssen Alternativen praktiziert bzw. Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

EU-Vogelschutzgebiete

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie (EU-VS-RL) müssen für dort genannte Arten in den EU-Staaten besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden. Diese EU-Vogelschutzgebiete (VSG) bilden mit den FFH-Ge-

bieten das Netz „Natura 2000“. Mit EU-weit 17 % der Landfläche ist es das größte ökologische Netzwerk der Welt (Mayr 2009). Diese Schutzgebiete unterliegen einem strengen Schutzregime. Sind sie von einer Planung oder einem genehmigungspflichtigen Vorhaben betroffen, ist neben der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zusätzlich und insbesondere eine sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben notwendig, es sei denn, es kann von vornherein ausgeschlossen werden, dass ein Vorhaben oder eine Planung erhebliche Beeinträchtigungen für ein Vogelschutz- oder FFH-Gebiet mit sich bringt. Eine Beeinträchtigung kann auch dann eintreten, wenn das Vorhaben nicht direkt in das Schutzgebiet eingreift, sich aber auf die Schutzziele und wertbestimmenden Arten negativ auswirkt oder auswirken

Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist neben dem Rheinstrom durch landwirtschaftliche Flächen und zahlreiche Abgrabungsgewässer geprägt. Im Jahr 2011 wurde für dieses VSG ein Maßnahmenplan fertig gestellt. Im Bild sind oberhalb des Rheins die Abgrabungsgewässer Grindsee und Roosenhofsee (mit Insel) sowie die Abgrabung Reckerfeld zu sehen.



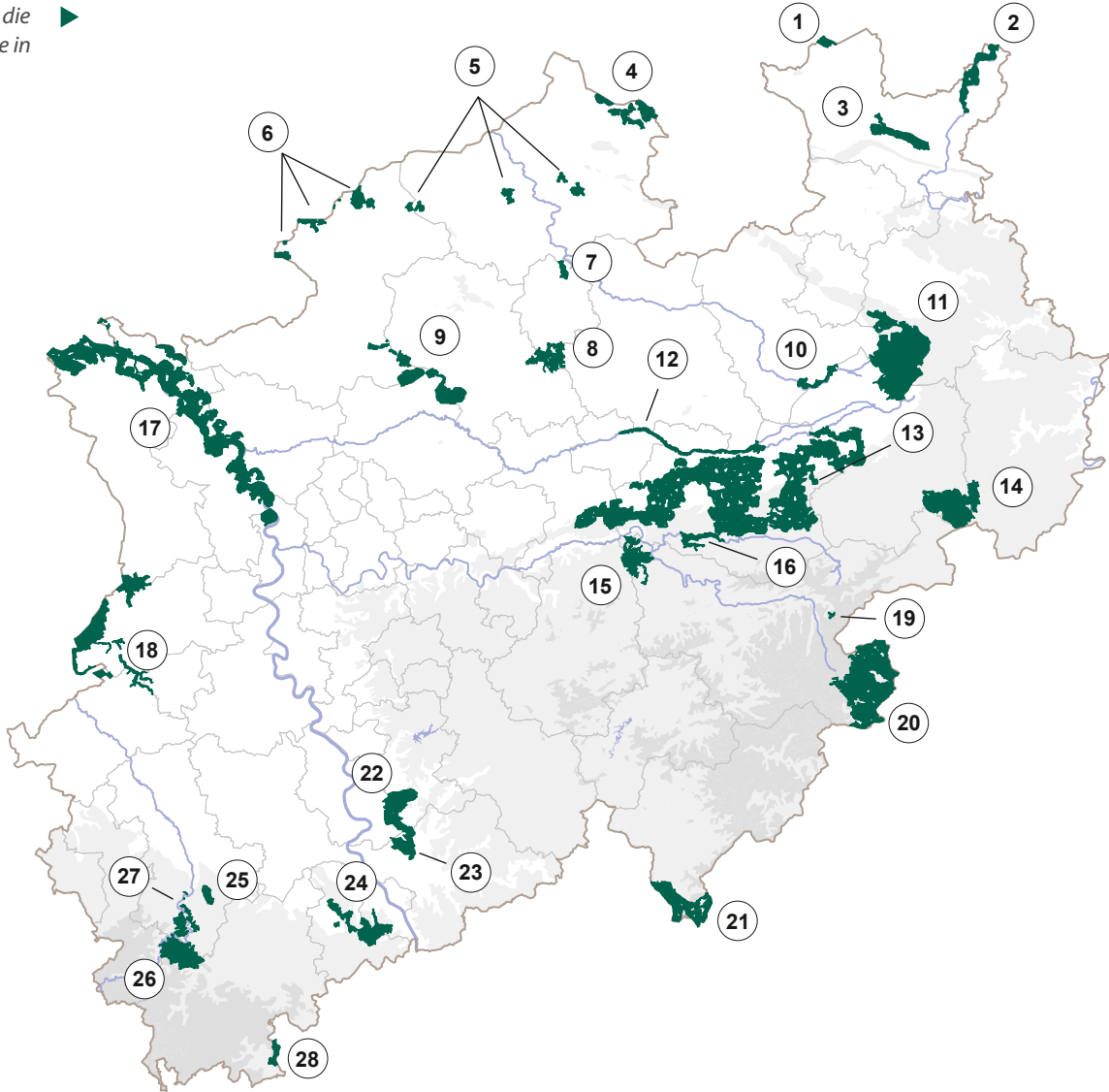
H. Langhoff



J. Weiss

Für das Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ wird derzeit ein solcher Maßnahmenplan erarbeitet (Fertigstellung 2013).

Abb. 1: Übersicht über die EU-Vogelschutzgebiete in NRW (Stand 2012).



Tab. 1: EU-Vogelschutzgebiete in NRW.

	Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen	Fläche in ha		Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen	Fläche in ha
1	Oppenweher Moor	472	15	Luerwald und Bieberbach	2 640
2	Weseraue	2 749	16	Möhnesee	1 190
3	Bastauniederung	2 505	17	Unterer Niederrhein	25 809
4	Düsterdieker Niederung	2 687	18	Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg	7 221
5	Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland	1 562	19	Bruchhauser Steine	85
6	Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes	2 325	20	Medebacher Bucht	13 872
7	Rieselfelder Münster	437	21	Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen	4 660
8	Davert	2 228	22	Königsforst	2 519
9	Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge	5 080	23	Wahner Heide	3 041
10	Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken	929	24	Kottenforst und Waldville	3 586
11	Senne mit Teutoburger Wald	15 385	25	Drover Heide	599
12	Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen	2 305	26	Kermeter-Hetzinger Wald	4 771
13	Hellwegbörde	48 417	27	Buntsandsteinfelsen im Rurtal	315
14	Egge	7 177	28	Ahrgebirge	580
				Gesamtfläche	165 146

kann. Das ist aktuell vor allem bei der Planung von Windenergieanlagen ein wichtiges Thema. In NRW sind inzwischen 28 EU-VSG benannt und mit einer Gesamtfläche von 165.000 ha ausgewiesen (Abb. 1, Tab. 1). Die Verteilung der VSG auf die Großlandschaften in NRW ergibt für das Niederrheinische Tiefland zwei VSG, für die Niederrheinische Bucht drei, für die Westfälische Bucht acht, für das Westfälische Tiefland vier, für das Weserbergland zwei, für das Sauer- und Siegerland fünf, für das Bergische Land ein und für Eifel und Siebengebirge drei VSG. Einige VSG grenzen an VSG benachbarter (Bundes-) Länder an, so z.B. an Niedersachsen (Oppenweher Moor), an Rheinland-Pfalz (Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen, Ahrgebirge) sowie an die Niederlande (Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, Unterer Niederrhein). In den Ballungsräumen von Rhein und Ruhr konnten aufgrund der Bewertungskriterien keine VSG ausgewiesen werden.

Die Flächengröße der einzelnen VSG schwankt erheblich. Das kleinste VSG (Bruchhauser Steine) weist nur 85 ha auf, dagegen umfasst das größte VSG Hellwegbörde eine Fläche von 48.417 ha. Über die Ausweisung der 28 VSG konnten hohe Anteile der Brutpopulationen von Haselhuhn, Wiesenweihe, Kranich, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel, Trauerseeschwalbe, Ziegenmelker, Wendehals, Raubwürger, Braunkehlchen und Blaukehlchen bzw. abgrenzbare Schwerpunktverkommen in flächigen Verbreitungsgebieten (Rotmilan, Großer Brachvogel) von Vogelarten des Anh. I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie abgedeckt werden. Mehrere VSG haben auch eine sehr hohe Bedeutung für Rastvögel (u.a. Unterer Niederrhein, Schwalm-Nette-Platte, Rieselfelder Münster, Möhnesee, Weseraue).

Nachdem die Ausweisung der VSG grundsätzlich abgeschlossen ist, muss jetzt die Sicherung der Zielerfüllung im Vordergrund stehen. Dazu werden – soweit noch keine Managementpläne für VSG vorliegen – von der Vogelschutzbehörde im LANUV Vogelschutz-Maßnahmenpläne (VMP) erarbeitet, die die Schutzziele und -erfordernisse darstellen. Die Erarbeitung erfolgt in enger Kooperation mit den zuständigen Behörden, Biologischen Stationen, Flächeneigentümern und -nutzern. 2011 wurde der Maßnahmenplan für das VSG Unterer Niederrhein fertig gestellt, 2013 wird die Erarbeitung des VMP für das VSG Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen abgeschlossen. Des Weiteren wurden beispielsweise in den VSG Unterer Niederrhein, Rieselfelder Münster, Medebacher Bucht, Lippewiesen zwischen Hamm und Lippstadt und Bastauniederung Life+ -Projekte durchgeführt bzw. initiiert.

Zusätzlich strebt das Land eine Dauerüberwachung der VSG hinsichtlich ihrer Funktionserfüllung als Lebensraum für die melderelevanten Vogelarten an. Die Biologischen Stationen, unteren Landschaftsbehörden und Forstämter, die die VSG betreuen, spielen einen wichtigen Part beim Monitoring sowie bei der Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Für viele Vogelarten wie z.B. für Blässgans, Weißwangengans, Schnatterente, Pfeifente, Trauerseeschwalbe, Ziegenmelker, Mittelspecht, Heidelerche, Schwarzkehlchen und Blaukehlchen hat sich die Bestandssituation in den VSG verbessert bzw. konnte der Bestand gesichert werden (u.a. Pleines & Jöbges 2010, Biol. Station Rieselfelder Münster 2009, Olthoff 2009, Hauth & Skibbe 2010, LANUV 2011). Für andere Vogelarten wie Haselhuhn, Rohrdommel, Wachtelkönig, Uferschnepfe, Rotschenkel, Braunkehlchen, oder auch Wiesenpieper sind zusätzliche gebietsbezogene Maßnahmen erforderlich (u.a. Ziegler 2005, Biologische Station Siegen-Wittgenstein 2010, Wille et al. 2011, LANUV 2011, LANUV in Vorb.).

Gefährdung der Brutvögel in NRW und ihre Ursachen

Laut der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (Sudmann et al. 2008) sind von insgesamt 187 regelmäßigen Brutvogelarten 21 Arten vom Aussterben bedroht (Kategorie 1), zehn Arten stark gefährdet (Kat. 2) und 26 Arten gefährdet (Kat. 3). 17 Arten sind wegen ihrer extremen Seltenheit (Kat. R) besonders empfindlich gegenüber Gefährdungen, und 18 Arten

Das VSG Hellwegbörde ist mit einer Fläche von ca. 48.000 Hektar das größte Vogelschutzgebiet in Nordrhein-Westfalen.



J. Weiss

befinden sich auf der Vorwarnliste (V). Damit sind mehr als 60 % der regelmäßig in NRW auftretenden Brutvogelarten gefährdet oder auf der Vorwarnliste.

In dem durch 18 Mio. Menschen dicht besiedelten, hoch industrialisierten Nordrhein-Westfalen tragen vielfältige Faktoren, oft komplex wirkend, zur Gefährdung der Vogelarten und anderer Organismen bei. Die insgesamt hohe Nutzungsdichte und -intensität durch Siedlung, Industrie, Verkehrs- und Energieinfrastruktur, durch moderne Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und nicht zuletzt durch vielfältige Freizeitaktivitäten stellen eine hohe Belastung für Arten und Lebensräume dar. Einige besonders wirksame Ursachen sind hervorzuheben.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft stellt heute aufgrund ihrer anhaltenden Bewirtschaftungsintensität einen Hauptgefährdungsfaktor für die Brutvögel und für viele Rastvögel in NRW dar (z.B. Joest & Illner 2011). Unter dem Druck, möglichst hohe Erträge zu erzielen, werden sowohl Äcker als auch Grünlandflächen unter intensivem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden bewirtschaftet, ungenutzte Strukturen wie Säume, Raine und Brachen sowie Dauergrünland verschwinden zusehends. Die Bearbeitungsgänge werden häufiger, Ernte- und Mähmaschinen arbeiten in rasantem Tempo, dem nicht flügge Jungvögel z.B. von Wiesenlimikolen oder Wachtelkönig nicht mehr ausweichen können. Als zunehmend problematisch für die Arten der Agrarlandschaft erweist sich auch der steigende Flächenanteil nachwachsender Rohstoffe, vor allem für Agrargasanlagen. Diese Faktoren haben zu starken Bestandsabnahmen bei vielen Arten der Agrarlandschaft geführt. Beispielsweise zählen die fünf Brutvogelar-

ten mit den höchsten Bestandsrückgängen in den letzten 20 Jahren zu den Arten des Agrarraumes, nämlich Star, Haus- und Feldsperling, Feldlerche und Rauchschwalbe. Von diesen fünf Arten brüteten in NRW im Jahr 2005 etwa 2,5 Millionen Brutpaare weniger als noch im Jahr 1980 (Sudmann et al. 2008). Andere, ehemals häufige Arten werden immer seltener (z.B. Rebhuhn), sind in NRW akut vom Aussterben bedroht (z.B. Grauammer) oder bereits ausgestorben (z.B. Ortolan).

Leider konnte bislang über die Agrarumweltmaßnahmen und den Vertragsnaturschutz kein ausreichender Umfang an Maßnahmen umgesetzt werden, um die Bestandsrückgänge der Feldvögel aufzuhalten (vgl. Joest 2009). Auch die beliebten Lerchenfenster, durch Aussetzen der Aussaat angelegte kleine Lücken in der Feldfrucht, können nur begrenzte Habitatverbesserungen für die Feldlerche und weitere Vogelarten herbeiführen, wie das begleitende Monitoring zum Lerchenfenster-Projekt gezeigt hat (Dachverband der Biologischen Stationen in NRW & LANUV 2011). Diese Maßnahme allein reicht nicht aus, um den negativen Bestands-trend der Ackervögel aufzuhalten. Dafür sind weitaus umfassendere Maßnahmen notwendig.

Auch die Wiesenvögel leiden seit Jahrzehnten unter der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Umbruch von Grün- in Ackerland und eine zu intensive Nutzung von Grünlandflächen mit starker Düngung, häufigem Schnitt und Drilleinsaaten haben zu deutlichen Lebensraumverlusten geführt. Daneben kam es in der Vergangenheit auch zu hohen Grünlandverlusten durch Bau- und Straßenvorhaben (Kivelitz et al. 2011). Die meisten Feuchtwiesenarten kommen inzwischen beinahe nur noch in den Vogelschutz- und Naturschutzgebieten vor (vgl. Michels 2007, Jöbges et al. 2012), da außer-

Intensive Düngung von Grünland führt zu einer Verarmung der Vegetation und zu einem sowohl für Wiesenvögel als auch für ihre Nahrungstiere zu dichten und hohen Aufwuchs.

Zu hohe Viehdichten sind nur eines von vielen Problemen, die die moderne Landwirtschaft für Vögel der Agrarlandschaft mit sich bringt.



S. R. Sudmann



J. Weiss



J. Weiss

- ▲ Der Kiebitz ist unter anderem durch die Abnahme extensiv genutzter Grünlandflächen, auf denen er Nahrung findet, gefährdet.

halb von Schutzgebieten die meisten Feucht- und Nasswiesen der Entwässerung zugunsten einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zum Opfer gefallen sind. Auf der anderen Seite kommt es zur Aufgabe der Nutzung von Grünlandflächen, vor allem im Mittelgebirge, wenn die Bewirtschaftung sich für den Landwirt nicht mehr lohnt. Das führt dazu, dass diese Flächen mit der Zeit verbuschen und irgendwann so stark mit Gehölzen zuwachsen, dass sie für Offenlandarten wie Wiesenpieper, Braunkehlchen oder Neuntöter keinen Lebensraum mehr bieten. Daneben geht die Weideviehhaltung stark zurück, da immer mehr kleine Milchviehbetriebe wegfallen und nur noch Großbetriebe, die ihre Tiere ganzjährig im Stall halten, wirtschaftlich sind (Müller 2011). Dies führt dazu, dass immer mehr ehemalige Weideflächen in eine meist intensive Schnitt- oder Silagenutzung zur Futtergewinnung überführt werden.

Forstwirtschaft

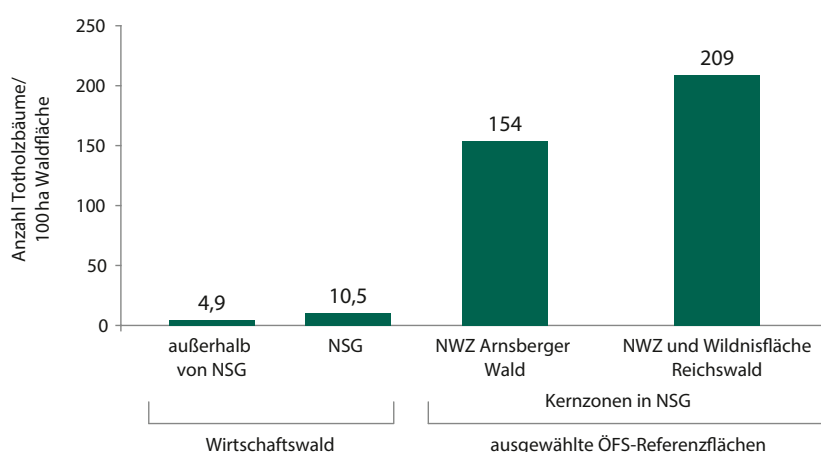
Im Wald ist die Lage derzeit weniger brisant als in der Feldflur. Insgesamt hat in den letzten Jahren in der Bundesrepublik der Anteil an Laubholz zugenommen, der Anteil an alten Bäumen sowie der Totholzvorrat sind gewachsen (Polley et al. 2009a). Davon haben viele Waldarten profitiert. So ist die Situation beispielsweise der in NRW vorkommenden Spechtarten – bis auf den Grauspecht – insgesamt gut, vor allem der Mittelspecht zeigt eine deutliche Bestandszunahme und Arealerweiterung. Trotz der positiv zu bewertenden

Der Schwarzspecht brütet bevorzugt in alten Buchen ►



J. Weiss

- ▲ Der Maisanbau hat in NRW in den letzten Jahren stark zugenommen. Hier reicht der Maisacker direkt bis an ein Gewässer, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.



- ▲ Abb. 2: Anzahl von Totholzbäumen in Wirtschaftswäldern inner- und außerhalb von Naturschutzgebieten im Vergleich zu zwei Naturwaldzellen (NWZ), die als Referenzflächen der Ökologischen Flächenstichprobe (ÖFS) dienen. (Daten aus ÖFS, LANUV)



J. Weiss



J. Weiss

▲
Windenergieanlagen stellen für bestimmte Vogelarten einen Gefährdungsfaktor dar, z. B. wegen der Kollisionsgefahr. Diese Wiesenweihe fliegt im Höhenbereich der Rotoren.

In der letzten Zeit hat der Altholzeinschlag unter anderem aufgrund der gestiegenen Brennholz-Nachfrage zugenommen.



W. Schubert

bisherigen Tendenz zum Älterwerden der Wirtschaftswälder sind die vogelschutzrelevanten Uralt- und Totbäume immer noch Mangelware und ein die Artenvielfalt begrenzender Faktor. Das zunehmende „Dunklerwerden“ der Wälder im Kontext mit dem naturnahen Waldbau durch frühzeitige Bestandsverjüngung, aber auch der Rückgang von Lichtungen und temporären Freiflächen, was sich insgesamt in der Zunahme des Holzvorrats (Polley et al. 2009b) zeigt, führt zu einem Mangel an lichten Waldlebensräumen. Diese sind z. B. für Grauspecht und Baumpieper wichtig, zwei Arten, die in NRW und ganz Deutschland zurzeit in ihren Beständen zurückgehen (Sudmann et al. 2008). Die stark gestiegenen Öl- und Gaspreise haben in jüngster Zeit zu einer verstärkten Nachfrage nach Brennholz geführt, die eine vermehrte Nutzung von Altbäumen bedingt. Diese Entwicklung ist für Waldarten, die auf Alt- und Totholz angewiesen sind, problematisch. Anderer-

seits trägt die Brennholznachfrage regional zur Erhaltung von Niederwaldflächen bei. Obwohl bei vielen forstlichen Maßnahmen auf Arten- und Vogelschutzaspekte Rücksicht genommen wird, gibt es leider immer noch und immer wieder Beispiele dafür, dass diese Belange nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dabei ist wirtschaftsintegrierter Artenschutz im Wald deutlich einfacher zu bewerkstelligen als in Agrarökosystemen.

Flächenverlust und -zerschneidung

NRW ist das am dichtesten besiedelte Flächenbundesland Deutschlands. Aufgrund von Siedlungserweiterung, Auslagerungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und Ställen, Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Straßenbau und neuerdings auch Windparks geht kontinuierlich Freiraum verloren. Flächenverbrauch und Baumaßnahmen in Ortsrandnähe und in der freien Landschaft zerstören, beschädigen und zerschneiden auch Lebensräume und Vorkommen von Vogelarten (König 2008). Das Zusammenwirken dieser Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang verschärft vielerorts deren Einzelwirkung. Auch innerorts gehen Freiflächen verloren, in Dörfern zum Beispiel Ruderalfluren, in Ballungsräumen Industrie- und Bahnbrachen, die im besiedelten Raum wichtige Vogellebensräume sein können. Ernst zu nehmende Probleme für den Vogelschutz entstehen durch den Betrieb von immer mehr Windenergieanlagen. Insbesondere die kumulative Wirkung der Vielzahl von Windparks, die windkraftfreie Räume immer mehr einkammern. Dadurch wird es für windkraftempfindliche Vogelarten in unserer Landschaft immer enger. Die Windkraftempfindlichkeit resultiert einerseits aus einem erhöhten Kollisionsrisiko (z. B. bei Weißstorch, Rotmilan, Uhu), andererseits aus einer Meide- bzw. Störwirkung (z. B. bei Schwarzstorch, Wachtelkönig, Großem Brachvogel).

Freizeit

Der Druck der unterschiedlichsten Freizeitnutzungen auf die freie Landschaft ist in vielen Regionen in NRW sehr hoch, auch in manchen Vogel- und Naturschutzgebieten. Dadurch werden oftmals Vogellebensräume beeinträchtigt – entweder durch direkte Schädigung der Lebensräume (z. B. Zerstörung von Schilfbeständen an Gewässerufeln beim Angeln), oder, wie in den meisten Fällen, durch unbewusste Störungen brütender, rastender oder Nahrung suchender Vögel. Solche Störungen werden beispielsweise durch Spaziergänger verursacht, die abseits der Wege laufen oder rasten (z. T. inkl. Zelten, Grillen, Musik) oder ihre Hunde frei laufen lassen. Davon sind insbesondere Boden-

brüter betroffen wie z. B. Wiesenvögel, Feld- und Heidelerche oder Rebhuhn im Offenland, Waldlaubsänger im Wald oder Flussregenpfeifer an Gewässerufeln. Auch von der Jagdausübung können Störungen empfindlicher Vogelarten (Wiesenvögel, Wasservögel) ausgehen. Die vielen Freiland-Sportarten können, am falschen Ort, empfindliche Vogelarten erheblich stören: Motocross oder Mountainbiking abseits der Wege (Schwarzstorch), Klettern an Brutfelsen (Uhu, Wanderfalke), Flug- und Modellflugsport (nordische Wildgänse am Niederrhein) und insbesondere auch die vielfältigen wassergebundenen Sportarten, die insbesondere an Rastgewässern Beeinträchtigungen von Vogelarten hervorrufen können (Enten, Säger und Taucher). In den letzten Jahren wird daneben das Geocaching immer beliebter. Leider werden auch immer wieder Caches – in Unkenntnis – an oder in der Nähe von Vogelbrutplätzen deponiert (z. B. von Schwarzstorch-, Greifvogel- und Uhunestern), die dann empfindlichen Störungen durch die zahlreichen Geocacher, die das Versteck aufsuchen, ausgesetzt sind.

Legale Verfolgung

Die Liste der Vogelarten, die in der Vergangenheit legal verfolgt bzw. bekämpft wurden, ist lang und umfasst viele Arten, die wir heute schützen (müssen). Sie reicht von Greifvögeln, Uhu und Schwarzstorch bis zum Haussperling. Nachdem das „Nützlich-Schädlich-Denken“ aus dem 19. Jahrhundert überwunden war, kam es zum gesetzlichen Schutz aller europäischen Vogelarten und zur ganzjährigen Schonzeit bei einer Reihe gefährdeter Arten in den 1970er und 1980er Jahren. Aktuell kommt es wieder zu neuen Forderungen nach Bestandsreduzierung bestimmter Arten, wobei es neben einzelnen wirtschaftlichen Schäden auch um „Belästigung“ durch Vögel geht. Betroffen sind hier von insbesondere Dohle und Saatkrähe, zwei Arten, für die NRW aufgrund der bedeutenden Vorkommen eine bundesweite Verantwortung trägt. Hier müssen bei berechtigten Problemsituationen Lösungen gefunden werden, die den Schutz dieser Arten nicht lockern. Sonst kann es schnell zu einer Bestandsverringerung kommen, die nicht mit dem Gedankengut der Europäischen Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist.

Un erwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang nicht, dass viele Arten, die in NRW und in Deutschland auf der Roten Liste stehen, in anderen europäischen Ländern weiterhin eine Jagdzeit besitzen.

Illegale Verfolgung

Trotz des gesetzlichen Schutzes spielt auch heute noch illegale Vogelverfolgung eine – teilweise wieder zunehmende – Rolle (Hirsch-



▲ Immer mehr Freizeitaktivitäten verursachen empfindliche Störungen für Brut- oder Rastvögel, wie hier in einer Grünlandfläche.



◀ An Felsen mit Brutvorkommen von Uhu oder Wanderfalke führt Klettern zu erheblichen Störungen.

Leider stellt auch heute immer noch die illegale Verfolgung eine Gefahr für Greifvögel dar. Diese Rotmilane (Elternpaar mit zwei Jungvögeln) wurden vergiftet.





▲ *Die Saatkrähe besiedelt in NRW mittlerweile zahlreiche Kolonien innerhalb von Städten. Weil viele Anwohner sich durch Lärm und Kot gestört fühlen und Vergrämungsmaßnahmen in der Regel nicht wirksam sind, werden Forderungen nach einer Bestandsreduzierung laut.*

Heiden brauchen regelmäßige Pflege durch Beweidung. In überalterten Beständen können kontrolliertes Abbrennen oder Oberbodenabtrag helfen.

feld 2010). Neben anderen Greifvogelarten haben besonders Rotmilan und Habicht regional unter illegaler Verfolgung zu leiden. Beim Habicht besteht der Verdacht, dass die illegale Verfolgung bereits zu lokalen Bestandsabnahmen vor allem im Tiefland führt.

Zusätzlich werden Greifvogelarten, die im Anhang I der EU-VS-RL aufgeführt sind und nicht bejagt werden dürfen, auf dem Zuge in die Überwinterungsgebiete illegal verfolgt (u.a. Rotmilan, Wespenbussard, Rohrweihe), und viele Singvogelarten (u.a. Ortolan, Tureltaube, Singdrossel, Rotkehlchen) werden, oft ebenfalls illegal, in Südeuropa in großem Umfang für den Verzehr bejagt bzw. gefangen.

Schutzmaßnahmen

Die anhaltenden Gefährdungsursachen und sich fortsetzende negative Bestandstrends

stellen eine große Herausforderung für den Vogelschutz dar. Das erforderliche Maßnahmenbündel muss gezielte Arten- und Flächenschutzmaßnahmen, die Artenvielfalt erhaltende Flächennutzungskonzepte und auf die Umweltmedien gerichtete Umweltschutzmaßnahmen enthalten. Viele derartige Maßnahmen laufen seit etlichen Jahren und teilweise auch mit gutem Erfolg. Um eine Trendumkehr in der Artengefährdung zu erreichen, sind jedoch weitere und umfassendere Anstrengungen notwendig.

Artenschutzmaßnahmen haben in den letzten Jahren trotz Andauern der Gesamt-Gefährdungssituation bemerkenswerte Erfolge erzielt und Bestände gefährdeter Vogelarten unterstützt, stabilisiert und teilweise auch gesichert. Dieses wird auch durch den vielfach verwendeten Zusatz „S“ bei den Rote-Liste-Einstufungen deutlich; er zeigt an, dass sich die Gefährdungssituation aufgrund von Schutzmaßnahmen zumindest nicht weiter verschlechtert hat. Wichtige, Erfolg bringende, Lebensraum verbessernde Maßnahmen waren und sind zum Beispiel

- Renaturierung von Mooren (z.B. für Krickente, Bekassine, Kranich)
- Pflege von Heiden, Borstgras- und weiteren Magerrasen (z.T. als Vertragsnaturschutz, z.B. für Ziegenmelker, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Neuntöter)
- Aushagerung und Pflege von Grünland (Vertragsnaturschutz, z.B. für Brachvogel, Braunkehlchen)
- Wiedervernässung und Anlage von Blänken in Feuchtwiesen (z.B. für Knäkente, Ufer-

▼ *Lebensräume im Extensiv- oder Feuchtgrünland können nur durch extensive Nutzung oder durch regelmäßige Pflegemaßnahmen erhalten werden.*



- schnepfe, Brachvogel, Kiebitz, Wiesenpieper)
- Renaturierung von Fließgewässern und Auen (z. B. für Weißstorch, Eisvogel, Uferschwalbe, Teichrohrsänger, Rohrammer)
- Angebot künstlicher Nisthilfen (z. B. für Weißstorch, Flussschwalbe, Trauerseeschwalbe, Wanderfalke und Mauersegler)
- Schutz und Ruhigstellung von Fortpflanzungsstätten, z. B. in Felsen und Steinbrüchen (für Uhu), im Wald (für Schwarzstorch) oder im Getreide (für Wiesen- und Rohrweihe) (zum Teil über Vertragsnaturschutz)
- Stehenlassen von Horst-, Höhlen- und Totbäumen im Wirtschaftswald (z. B. für Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht)

Hervorzuheben sind die Erfolge im Vertragsnaturschutz, insbesondere im Bereich der Grünlandextensivierung. Im Tiefland von NRW wird seit 1987 das Feuchtwiesenschutzprogramm umgesetzt. Ohne Feuchtgrünlandschutz gäbe es in NRW keine Rotschenkel und keine Uferschnepfen mehr. Ein Bestandsrückgang dieser Arten konnte zwar nicht verhindert werden, aber ein Erhalt der Vorkommen auf niedrigerem Niveau wurde erreicht. Beim Brachvogel gelang eine Populationszunahme, so dass der heutige Bestand auf dem Niveau vor Beginn des Feuchtwiesenschutzprogramms liegt (Weiss et al. 2002, Jöbges et al. 2012). Im Mittelgebirgsraum wurden Feuchtwiesen, Bergmähwiesen, Magergrünland und Borstgrasrasen durch Vertragsnaturschutz erhalten und entwickelt. Davon profitierten unter den Vogelarten insbesondere Braunkehlchen und Neuntöter. Voraussetzung für den Erfolg des Vertragsnaturschutzes sind erstens fachlich geeignete Maßnahmen, zweitens eine gute Zielgenauigkeit für artbezogen geeignete Flächen, drittens genügend häufige und verbreitete Anwendung der Vertragsnaturschutzmaßnahmen und viertens die Sicherung der Kontinuität der Verträge.

Ähnlich wie vertragsbasierte Maßnahmen im Grünland müssen dringend Maßnahmen in Ackerlebensräumen geplant und umgesetzt, wahrscheinlich auch neu entwickelt werden. Hier besteht zur Zeit ein sehr hoher Handlungsbedarf. Das Maßnahmenspektrum sollte sowohl extensiv bewirtschaftete Ackerreservate (vergleichbar den Feuchtwiesenschutzgebieten im Grünland) als auch flächenweit angewandte, produktionsintegrierte Maßnahmen umfassen. Dafür liegen schon viele Möglichkeiten im Spektrum der Vertragsnaturschutzpakete vor (vgl. LANUV 2010). Damit es zu weitflächiger Anwendung kommt, ist auch die Landwirtschaft selbst durch Beratung, Betreuung und Beteiligung gefordert, ihren Beitrag zum Artenschutz auf Ackerflä-



J. Weiss



J. Weiss

▲ Entwässertes Feuchtgrünland kann bei geeigneten örtlichen Gegebenheiten durch Wiedervernässung und Anlage von Blänken wieder als Lebensraum für Wiesenlimikolen aufgewertet werden.

◀ Die Renaturierung von Fließgewässern kommt unter anderem dem Eisvogel zugute.

▼ Die Trauerseeschwalbe brütet in NRW fast nur noch auf speziellen künstlichen Nistflößen.



A. Vossmeier



J. Weiss

Die Getreidebruten der Wiesenweihe sind von Gelegeschutzmaßnahmen abhängig. Das Nest befindet sich inmitten des nicht geernteten Getreides.

Für Spechte, insbesondere auch für den Mittelspecht, ist ein ausreichendes Angebot an Totholz von zentraler Bedeutung.

Der Erhalt von Altbäumen, wie beispielsweise hier in Form von Altbaumgruppen oder „Altholzinseln“, ist wichtig für die in NRW vorkommenden Spechtarten.



J. Weiss



J. Weiss

chen zu leisten. Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche und Graumammer sind die geeigneten Flaggschiffarten für ein groß angelegtes Feldarten-Programm. Zentrale Maßnahmen sind Reduzierung der Düngung, lichte Einsaaten, Entschleunigung der großmaschinellen Ernteverfahren, Wiederherstellung von Ackersäumen, Rainen und Brachestreifen, Ermöglichung eines dynamischen Netzes von flächigen Brachen (z.B. durch Integration in die Fruchtfolge). Um in der Feldflur tatsächlich etwas zu bewirken, muss landesweit, regional und örtlich jeweils ein bestimmter Mindestanteil an „Habitatflächen“ erhalten bzw. geschaffen und dauerhaft gesichert werden. In Fachkreisen wird ein Anteil solcher Flächen von 5 bis 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche als notwendig erachtet.

Im Wald muss es endlich gelingen, konsequent und flächendeckend Altbäume über das forstliche Erntealter hinaus zu erhalten. Im Wirtschaftswald bieten sich der Einzelbaumschutz und der Altbaumgruppenerhalt an (Weiss 2012). Bei den auszuwählenden Bäumen sollten Horst- und Höhlenbäume in vorderer Priorität stehen. Diese „Habitatbäume“ sollten bis zu ihrem Zerfall erhalten bleiben, so wird auch der Bedarf an starkstämmigem Totholz gedeckt. Neue Habitatbäume sind dann sukzessive zu ergänzen, so dass für die Altwaldarten ein ständig nachwachsender Ersatz zur Verfügung steht. Die in NRW vorgesehenen Wildnisflächen in einem Umfang von ca. 7800 ha vorerst im öffentlichen Wald, repräsentativ über NRW verteilt, stellen das erwünschte Potenzial für dauerhafte Waldsukzession dar und kommen sowohl den Altwaldarten wie Horstbrütern, Spechten und Eulen als auch Lichtungsarten wie Gartenrotschwanz und Baumpieper entgegen. Die in MKULNV (2011) vorgesehenen Horstschutzbereiche für Großvögel im Wald sollten in allen Waldbesitzarten eingehalten werden. Für besondere Vogelschutzanforderungen wie z.B. für das Haselhuhn sind ausgewählte Waldflächen mit historischer Waldnutzungsform (Niederwald, Mittelwald) zielführend, vergleichbar den historisch angelegten Pflegemaßnahmen in manchen Grünlandschutzgebieten.

Der Artenschutz muss klare Prioritäten identifizieren. Hierzu bietet sich die Rote Liste (RL) der Brutvögel an. Hoch prioritär sind Schutzmaßnahmen für Arten der Kategorien „Vom Aussterben bedroht“ und „Stark gefährdet“, insbesondere dann, wenn es sich um Arten handelt, deren Schutzmaßnahmen weiteren Arten zugutekommen („Gilden-Strategie“). Die hohe Priorität gilt gleichermaßen für Arten, für die die NRW eine besondere Verantwortung trägt. Daneben muss auch auf solche Arten bevor-



M. Bunzel-Drücke



J. Weiss

◀◀ Ausgestorben:
Sumpfohreule

◀ Vom Aussterben bedroht:
Pirol

zugt reagiert werden, die zurzeit Bestandseinbußen erheblichen Ausmaßes erleiden (z.B. Kiebitz und Feldlerche).

Schutzerfordernisse für Arten der Roten Liste

RL 0: Es gibt zur Zeit keine offiziellen Wieder-einbürgerungsmaßnahmen für ausgestorbene Vogelarten in NRW. Wenn ausgestorbene Arten in NRW wieder auftreten, müssen dringende Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Etablierung zu unterstützen. Ein strenger rechtlicher Schutz ist gegeben. In neuester Zeit auftretende und z.T. auch brütende, als ausgestorben klassifizierte Arten bedürfen höchster Aufmerksamkeit. Teils fand(en) die Brut(en) in Schutzgebieten statt (z.B. Kornweihe, Sumpfohreule), teils in Bereichen, die keinem Schutzregime unterliegen wie bei der Zauammer.

RL 1: Das Überleben dieser Arten ist durch geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen unbedingt zu sichern. Die besonders dringend durchzuführenden Maßnahmen dürfen nicht nur die Restbestände stabilisieren, sondern sollen eine Zunahme und Ausbreitung der Restpopulation erreichen. Manche vom Aussterben bedrohte Arten kommen nur in VSG vor und unterliegen ihrem Schutzregime. Gezielte Maßnahmen sind jedoch zusätzlich notwendig, um die lokalen Populationen erhalten zu können. Ein erfolgreiches Artenhilfsprogramm wird für die Trauerseeschwalbe im VSG Unterer Niederrhein durchgeführt. Zur Sicherung der Vorkommen von Knäkente, Wachtelkönig, Uferschnepfe, Rotschenkel und Braunkehlchen werden ihre Brut- und Nahrungshabitate durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen erhalten. Die Brutplätze der Wie-



J. Weiss



J. Weiss

◀◀ Stark gefährdet:
Wiesenpieper

◀ Gefährdet: Weißstorch

Gefährdet: Rotmilan ►



H. Knüwer

Schwarzstorch ►►



H. Glader

senweihe werden durch Horstschutzzonen über Vertragsnaturschutz gesichert, doch ihre großflächigen Nahrungsgebiete bedürfen noch einer speziellen Schutzmaßnahme. Für andere Arten steht ein Schutzprogramm noch aus (z.B. Pirol, Raubwürger), andere sind in Vorbereitung (Haselhuhn, Grauammer). Für wiederum andere kam die Hilfe zu spät, sie sind nach Erscheinen der letzten RL (2008) ausgestorben (Ortolan, Haubenlerche).

RL 2: Die Bestände dieser Arten sind dringend durch geeignete Schutzmaßnahmen zu stabilisieren und auch zu vergrößern. Unter den zehn Arten dieser Kategorie sind allein fünf der Agrarlandschaft zuzuordnen. Nur der Brachvogel ist mit einem wesentlichen Teil seines Bestands durch Schutzgebiete und artspezifische Schutzmaßnahmen gesichert. Das Schicksal der anderen vier Arten – Rebhuhn, Wachtel, Turteltaube und Wiesenpieper – liegt

ganz in den Händen der Landwirtschaft. Hier sollten unverzüglich ausreichende, flächenwirksame Maßnahmen eingeleitet werden. Auch für die weiteren, an Wälder gebundenen Arten steht ein Schutzprogramm noch aus (z.B. Wespenbussard, Grauspecht).

RL 3: Die Bestände dieser Arten sind durch geeignete Maßnahmen vor weiteren Rückgängen zu schützen und möglichst wieder zu vergrößern, dies gilt z. B. für Kiebitz, Kuckuck und Baumpieper. Für die relativ große Gruppe der rückgestuften Arten, z.B. Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan, muss der positive Trend der letzten Jahre unterstützt werden. Die Bestände dieser Arten bedürfen einer systematischen und landesweiten Bestandsbeobachtung, die je nach Häufigkeit und Verteilung der Art durch die ÖFS bzw. durch spezielle Artenerfassungen zu gewährleisten ist.

Extrem selten: Bienenfresser ►



J. Weiss

In der Vorwarnliste: Haussperling ►►



J. Weiss



R. Götte



J. Weiss

◀ Arten in besonderer Verantwortung Nordrhein-Westfalens: Steinkauz

◀ ◀ Dohle

RL R: Die Vorkommen dieser Arten bedürfen ebenfalls einer systematischen Beobachtung, um ggf. frühzeitig geeignete Schutzmaßnahmen einleiten zu können, da bereits kleinere Beeinträchtigungen zu einer starken Gefährdung führen können. Auch in dieser Gruppe bestehen noch erhebliche Monitoring-Defizite, z. B. für Raufußkauz, Sperlingskauz und Bienenfresser.

Vorwarnstufe (V): Auch die Bestände dieser Arten sind zu beobachten. Gründe für Bestandsrückgänge sollten aufgedeckt werden (z. B. für Habicht, Star). Durch Schutzmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Bei Arten, die aus höheren Gefährdungseinstufungen in die Kategorie V abgestuft werden konnten (z. B. Uhu, Kolkrabe), ist darauf zu achten, dass ehemalige Gefährdungsursachen nicht erneut wirksam werden.

Besondere Verantwortlichkeit in NRW

Zur Bestimmung der globalen Verantwortlichkeit bemüht man sich auf nationaler und internationaler Ebene um einheitliche Kriterien. Entwürfe liegen vor, die Diskussion ist noch im Fluss. Globale Verantwortlichkeit ergibt sich für die Brutvogelwelt in NRW für den Rotmilan (Kriterium: Verantwortlichkeit Deutschlands/wesentliche Populationsanteile in NRW; dieses Kriterium gilt auch für die Rastpopulationen der wandernden Arten der nordischen Wildgänse Bläss- und Saatgans) und für den Wachtelkönig (Kriterium: weltweite Gefährdung, Kaiser et al. 2008).

Auf der Ebene von Unterarten muss auch das Haselhuhn (mitteleuropäische Unterart ssp. *rhenana*) erwähnt werden. Darüber hinaus besteht eine Landesverantwortlichkeit für die bezogen auf die Landesfläche überdurchschnittlich hohen Populationsanteile am

deutschen Bestand für Steinkauz (66 %), Dohle (40 %), Kiebitz und Rebhuhn (> 20 %) sowie Weißwangengans, Teichhuhn, Großer Brachvogel, Hohltaube, Türkentaube, Schleiereule, Waldkauz, Mauersegler, Schwanzmeise und Birkenzeisig (> 15 %).

Weiteren Arten, deren Arealgrenze durch NRW verläuft, muss erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Hierzu zählen beispielsweise Schwarzstorch, Rotmilan, Grauspecht, Zippammer und Schwarzmilan. Die hier genannten Arten sollten unabhängig von einer eventuellen Roten-Liste-Kategorie dem besonderen Schutzinteresse des Landes unterliegen. Handlungsbedarf besteht insbesondere beim Steinkauz wegen des Verlustes von Streuobstwiesen und deren Beweidung sowie bei Kiebitz und Rebhuhn wegen des Verlustes geeigneter Habitate in der Feldflur.



H. Glader

◀ Art mit Arealgrenze in NRW: Schwarzmilan